

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

MOLDAWIEN

Staatskonsolidierung über Parteiinteressen: Bemerkungen zur Entscheidung des moldawischen Verfassungsgerichts über den Antrag 22b/2013¹

Das Verfassungsgericht der Republik Moldawien (Curtea Constituțională a Republicii Moldova) hat kürzlich durch eine couragierte Entscheidung dokumentieren können, dass es mittels seiner Verfassungsauslegungskompetenz sehr wohl parteipolitischen Interessen und entsprechendem Kalkül Grenzen aufzeigen kann. Vor dem Prisma des dort jahrzehntelangen, durch historische Entwicklungen begünstigten Primats diverser politischer Interessen gegenüber der jeweiligen Verfassung mutet dies als hoffnungsvoll für die weitere Entwicklung des moldawischen Rechtsstaats an. Eingedenk insbesondere der Tatsache, dass man ja in Bezug auf Moldawien in jüngerer Zeit u. a. die nicht gerade für Stabilität sprechenden drei sukzessiven Parlamentswahlen in den Jahren 2009 und 2010 in Erinnerung hatte. Den politischen Hintergrund dieser Entscheidung stellte die handfeste Staatskrise dar, welche im Frühling 2013 Moldawien erschütterte: Premierminister *Filat* und seine proeuropäische Koalition wurden Anfang März durch ein Misstrauensvotum seitens der oppositionellen Postkom-

munisten gestürzt,² und erst am 31. Mai desselben Jahres konnte der ab April³ bis dorthin lediglich kommissarische Regierungschef *Iurie Leanca* mit seinem neuen Kabinett das Vertrauen des moldawischen Parlaments erringen.⁴

Die besagte Entscheidung der Kammer vom 1. Oktober 2013, in fünfköpfiger Zusammensetzung unter dem Verfassungsgerichtspräsidenten *Alexandru Tanăse*, wurde durch entsprechenden Antrag eines Abgeordneten und Mitglieds der Fraktion der Postkommunisten Moldawiens hervorgerufen, welcher im Zuge der schweren Regierungskrise dem offensichtlichen Wunsch seiner oppositionellen Partei nachgehen wollte, die Gunst der Stunde zu nutzen und vorgezogene parlamenta-

¹ Vgl. im Folgenden „Dizolvarea Parlamentului in cazul imposibilitatii formării Guvernului timp de cel mult trei luni“, <http://www.constcourt.md/libview.php?l=ro&idc=7&id=502&t=/Prezentare%20general a/Serviciul%20de%20presa/Noutati/Dizolvarea%20Parlamentului-in-cazul-imposibilitatii-formarii-Guvernului-timp-de-cel-mult-trei-luni>, 12.10.2013 (auf Rumänisch).

² Vgl. Republik Moldau: Parlament stürzt Regierung, Bericht von DiePresse.com, 5. März 2013, http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1352097/Republik-Moldau_Parlament-stuerzt-Regierung, 5.3.2013. Bereits in jenem Kontext wurde übrigens das Verfassungsgericht befasst, als es in seiner Entscheidung vom 22. April 2013 die Präsidialdekrete zur Entlassung *Filats* und hinsichtlich dessen Nichtzulassung als Übergangspremier aufgrund von Korruptionsvorwürfen prüfte und konsolidierte: vgl. hierzu die Entscheidung 4/2013, veröffentlicht im Regierungsblatt 97-103/9 v. 3. Mai 2013, <http://www.constcourt.md/ccdocview.php?tip=hotariri&docid=443&l=ro>, 17.5.2013 (auf Rumänisch)

³ Vgl. Republik Moldau: Iurie Leanca wird Interims-Premier, Bericht von DiePresse.com, 25. April 2013, http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1394401/Republik-Moldau_Iurie-Leanca-wird-InterimsPremier?from=simarchiv, 27.5.2013.

⁴ Vgl. Moldawien hat nach Machvakuum eine neue Regierung, Bericht von DiePresse.com, 31. Mai 2013, <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/1413031/Moldawien-hat-nach-Macht-vakuum-eine-neue-Regierung-?from=simarchiv>, 31.5.2013.

rische Neuwahlen herbeizuführen. *Serghei Sirbu* bat das Verfassungsgericht durch seine Eingabe vom 28. Mai 2013⁵ konkreter darum, gemäß entsprechender Kompetenz⁶ eine Interpretation des Verfassungsartikels 85 in seinen Absätzen 1 und 2 abzugeben – unter dem Licht verschiedener sachbezogener Facetten.

Jene Bestimmungen sehen zweierlei vor: Einmal, dass im Fall der Unmöglichkeit einer Regierungsbildung oder bei mindestens dreimonatiger Blockierung einer effektiven Gesetzgebung durch Regierungsprobleme der Präsident der Republik Moldawien nach Konsultationen mit den verschiedenen parlamentarischen Fraktionen das Hohe Haus vorzeitig auflösen kann.⁷ Zweitens ist eine solche Auflösungsmöglichkeit für das Staatsoberhaupt gegeben, wenn innerhalb von 45 Tagen zwei sukzessive, parlamentarische Vertrauensabstimmungen sich hierfür bewerbender Regierungen erfolglos geblieben sein sollten.⁸

In der moldawischen Staatspraxis des Jahres 2013 sahen sich diese theoretischen Bestimmungen mit dem etwas weniger als dreimonatigen Fehlen einer das Vertrauen des Parlaments genießenden Regierung konfrontiert, während dessen die Legislative des Landes leiden musste. Mehr noch, kam es nach dem Misstrauensvotum gegen den ehemaligen Premierminister erst knapp drei Monate später zur nächsten, diesmal (dem neuen Premierminister) Vertrauen aussprechenden Parlamentsabstimmung. Die Eingabe des postkommunistischen Abgeordneten kam freilich drei Tage vor der letztgenannten

Entwicklung, welche mutmaßlich unter dem Druck sich abzeichnender verfassungsgerichtlicher Befassung entstand.

Sirbus Antrag umfasste konkreter die folgenden Fragen: Zunächst wollte er wissen, ob der Auflösungsgrund aus Abs. 2 unabhängig von demjenigen des Abs. 1 gesehen und angewandt werden könne oder eine Interdependenz der beiden möglich sei; darüber hinaus auch, ob die Unmöglichkeit einer Regierungsbildung innerhalb von drei Monaten in jedem Fall, ergo unabhängig vom konkreten Grund der Regierungsbildungsprobleme, zur Auflösung des Hohen Hauses führen könne. Die Kammer antwortete hierauf etwas syllinisch, jedoch in der Sache wohl eher dem Standpunkt einer verbindenden Sichtweise der verschiedenen Bestimmungen des Art. 85 Verf. zugeeignet, dass eine Auflösung nach maximaler Dreimonatsfrist lediglich bei legislatorischer Blockade und Regierungsbildungsproblemen in Frage komme, gleichwohl aber die 45-Tage-Frist des Abs. 2 in der Dreimonatsfrist von Abs. 1 inkludiert sei. Die hierbei vorgenommene Gesamtschau des relevanten Verfassungsartikels begünstigt den Standpunkt des Gerichts, was im Übrigen bereits die Wissenschaft entsprechend sieht.⁹

Ferner wollte der postkommunistische Abgeordnete seine Anfrage bedacht sehen, ab welchem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist überhaupt laufe, worauf das Gericht den Zeitpunkt als maßgeblich definierte, ab welchem die tatsächlichen Umstände, welche zur Notwendigkeit der Bildung einer neuen Regierung führten, eingetreten seien – hierbei würden auch die Zeitphasen

⁵ Vgl. zum Inhalt dieser Eingabe im Folgenden „Sesizare“, http://www.constcourt.md/public/files/file/Sesizari/2013/22b_28.05.2013.pdf, S. 1 ff., 12.10.2013 (auf Rumänisch).

⁶ Art. 135 Abs. 1 lit. b moldawische Verfassung.

⁷ Art. 85 Abs. 1 moldawische Verfassung.

⁸ Art. 85 Abs. 2 moldawische Verfassung.

⁹ Vgl. *Zaporojan, Veaceslav*, Articolul 85, in: *Curtea Constituțională a Republicii Moldova* (Hg.) *Klaus Sollfrank* (Koordinator), *Constituția Republicii Moldova. Comentariu*, Chisinau 2012, S. 314 ff. (314-315); http://www.constcourt.md/public/files/file/informatie_utilita/Comentariu_Constitutie.pdf, 22.10.2013 (auf Rumänisch).

einschlägiger interfraktioneller Beratungen mit einbezogen. Es ist nicht klar, ob das Gericht hier von der Beratung der Fraktionen mit dem Staatsoberhaupt nach Art. 85 Abs. 1 Verf. spricht; anderenfalls wäre der Einbezug lediglich interfraktioneller Beratungen ein Faktor, welcher sich aufgrund der Intransparenz diverser politischer Abreden m. E. unsicher auf die Bestimmung dieses Zeitpunktes auswirken kann. Dann hätte sich das Gericht hierbei einen größeren Gefallen getan, wenn es für den Beginn der Dreimonatsfrist beim Zeitpunkt des Eintretens der geschilderten Umstände geblieben wäre. Hierbei könnte man unschwer den Tag des Verlustes parlamentarischen Vertrauens als solchen Umstand ausmachen.

Besondere Bedeutung maß *Sirbu* dem Worte „poate“ („kann“) ¹⁰, in Bezug auf die Auflösungserklärung seitens des Staatsoberhauptes bei; er fragte sich, ob und inwieweit durch die entsprechende Formulierung dem Präsidenten der Republik ein Ermessensspielraum diesbezüglich gegeben sei oder dieser unter Umständen das Parlament vorzeitig auflösen müsse – und ob es in diesem Zusammenhang eventuell auch andere Antragsberechtigte gebe. Explizit dachte *Sirbu* hier an Abgeordnete. Interessanterweise sprach die Kammer sich für den Zeitpunkt nach Ablauf der Dreimonatsfrist zugunsten einer Auflösungspflicht seitens des Staatsoberhauptes aus. Ihm allein stünde ferner ex officio das Recht zu, das Verfassungsgericht zwecks der Prüfung des tatsächlichen Vorliegens eines solchen Auflösungsstandes zu – kein anderes Staatsorgan oder ein entsprechender Organteil dürfe solches. Die Wissenschaft rechtfertigt dieses bereits unter Bezug auf eine entsprechende verfassungsgerichtliche Entscheidung von 1998, ¹¹ entsprechend

welcher dem Präsidenten der Republik die alleinige Macht zukomme, bestimmte Obstruktionselemente im Hohen Hause beim Verfassungsgericht anzukreiden. ¹²

In der Nachlese dieser Entscheidung bleibt festzuhalten, dass das Verfassungsgericht offensichtlich eine mögliche Wiederholung der labilen politischen Verhältnisse aus den Jahren 2009-2010 im Keim ersticken wollte. Ungeachtet dessen, dass dieses selbst seinerzeit die Auflösung des Parlaments angeordnet hatte (freilich aufgrund des hier sachfremden Topos der kontemporären Unmöglichkeit einer Staatspräsidentenwahl), suchten die Richter insbesondere in der Restriktion hinsichtlich der Person, welche eine Ermittlung des Vorliegens einer Auflösungslage durch das Verfassungsgericht beantragen kann, den potentiellen Einwirkungsradius parlamentarischer Fraktionen effektiv zu neutralisieren. Gleichwohl ist das effektive Funktionieren der moldawischen Gesetzgebung, aber auch der notwendigen Regierungsbildung, als rote Linie staatspolitischer Entwicklungen im Lande zu betrachten: Die durch die Kammer als obligatorisch gedeutete Auflösungspflicht seitens des Staatsoberhauptes im gegebenen, tatsächlichen Problemfalle spricht eine deutliche Sprache.

Dimitrios Parashu

rungsblatt 1-2/3 vom 7. Januar 1999 (auf Rumänisch).

¹² Vgl. *Zaporojan*, a.a.O., S.315 (auf Rumänisch), http://www.constcourt.md/public/files/file/informatie_utila/Comentariu_Constitutie.pdf (Abruf am 22. Oktober 2013)).

¹⁰ Art. 85 Abs. 1 moldawische Verfassung.

¹¹ Siehe die Entscheidung Nr. 40 vom 24. Dezember 1998, veröffentlicht im Regie-

UNGARN

Verfassungsgerichtsverfügung 3096/2013. (V. 10.) AB über die fehlende verfassungsgerichtliche Abhilfe bei der Verlegung eines Strafprozesses von dem zuständi- gen an ein anderes Gericht

Die Verfügung¹ erging im Rahmen der Urteilsverfassungsbeschwerde eines Angeklagten in einem Strafprozess. Der ursprünglich in Budapest anhängige Strafprozess wurde durch das Landesgerichtsamt nach Szeged verlegt – diese Befugnis hat der Präsident des Landesgerichtsamtes durch die 4. Verfassungsänderung erhalten. Gegen diese Verlegung wandte sich der Angeklagte mit Rechtsmittel vor der Kurie (dem obersten Gericht). Da die Kurie dem Anliegen des Angeklagten nicht entsprach, erhob dieser Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung der Kurie. Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde als unzulässig ab, da sie keine spezifischen verfassungsrechtlichen Argumente erkennen lasse. Die Überprüfung des Verlegungsbeschlusses am einfachen Recht habe die Kurie geleistet; darüber hinaus sei Verfassungsrecht nicht betroffen. Hintergrund ist zum einen, dass die Verfassung seit März 2013 dem Landesgerichtsamt die Verlegungsbefugnis ausdrücklich zuspricht, und zum anderen, dass die Verfassung kein ausdrückliches Grundrecht auf den gesetzlichen Richter kennt.

Verfassungsgerichtsverfügung 3098/2013. (V. 10.) AB über die Selbstbetroffenheit als Vorausset- zung einer Rechtssatzverfassungs- beschwerde

Die Verfügung² erging auf die Verfassungsbeschwerde hin, die eine größere Gewerkschaft gegen einzelne Bestimmungen im neuen Arbeitsgesetzbuch³ eingelegt hatte. Die Gewerkschaft zog die Verfassungsmäßigkeit der Schwellenwerte für die Tarifvertragsfähigkeit von Gewerkschaften im Zweifel: Nur wenn eine Gewerkschaft einen bestimmten Prozentsatz an Beschäftigten repräsentiert, kann sie Tarifverträge abschließen. Da die beschwerdeführende Gewerkschaft über diesen Schwellenwert liegt, ist sie nach Ansicht des Verfassungsgerichts von der Regelung nicht unmittelbar betroffen. Damit wies das Gericht die Beschwerde als unzulässig ab. Auf die Frage, ob nicht die potenzielle Betroffenheit ausreicht, z. B. beim Rückgang der Mitgliederzahl, ging das Verfassungsgericht nicht ein.

Verfassungsgerichtsurteil 3106/2013. (V. 17.) AB über das Verhältnis der ordentlichen Ge- richte und des Verfassungsgerichts bei der Auslegung einfachen Rechts

Das Urteil erging in einem konkreten Normenkontrollverfahren.⁴ Das vorliegende Gericht hatte Zweifel, ob einige Vorschriften in einem Gesetz über freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit mit dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Normenklarheit gemäß Art. B) Abs. 1 Grundgesetz und der Freiheit von Arbeitgebern und

¹ Veröffentlicht in Az Alkotmánybíróság Határozatai 2013/10 (V. 10.) v. 10.5.2013.

² Veröffentlicht in Az Alkotmánybíróság Határozatai 2013/10 (V. 10.) v. 10.5.2013.

³ Gesetz 2012:I über das Arbeitsgesetzbuch v. 6.1.2012, Magyar Közlöny 2012 Nr. 2.

⁴ Veröffentlicht in Az Alkotmánybíróság Határozatai 2013/11 (V. 17.) v. 17.5.2013.

Arbeitnehmern, ihr Verhältnis im Sinne der Vertragsfreiheit ohne staatliche Einmischung zu regeln (Art. XV. Abs. 2, XVII. Abs. 1 Grundgesetz), vereinbar sind. Im Hinblick auf die Normenklarheit stellte das Verfassungsgericht klar, dass die Feststellung des Inhalts der anzuwendenden Normen zunächst Aufgabe des ordentlichen Gerichts ist. Die Schwelle der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatlichkeit und ihres Gebots der Normenklarheit ist erst erreicht, falls eine Norm von vornherein nicht auslegbar ist, was ihre Anwendung unberechenbar und für die Normunterworfenen unvorhersehbar macht. Das liege hier nicht vor. Das Argument, die Normen beeinträchtigten die freie vertragliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beruht nach Ansicht des Verfassungsgerichts auf der Rechtsansicht der einen Prozesspartei. Aufgabe des Prozessgerichts ist es aber, eine verfassungskonforme Auslegung zu finden und zu wählen; erst wenn dies nicht möglich erscheint, ist der Weg zum Verfassungsgericht offen.

Verfassungsgerichtsurteil 12/2013. (V. 24.) AB über die Verfassungsmäßigkeit der vierten Grundgesetzänderung

Das Urteil⁵ erging auf Antrag der Ombudsperson, die Bedenken gegen größere Teile der 4. Grundgesetzänderung hegte. Zum einen seien etliche Teile auf rechtsstaatswidrige Weise zu Stande gekommen, weil sie im Plenum des Parlaments nicht debattiert worden sind. Zum anderen stünden mehrere Vorschriften der 4. Änderung im inneren Widerspruch zu anderen Teilen der Verfassung, und das Verfassungsgericht sei befugt, Verfassungsänderungen für nichtig zu erklären, die die Kohärenz des Grundgesetzes verletzen.

Zum ersten Argument führte das Verfassungsgericht aus, dass es gemäß Art. 24 Abs. 5 GrundG – der durch die 4. Grundgesetzänderung, d. h. durch die Rechtsnorm, die Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung bildet, in das Grundgesetz eingefügt worden ist – Verfassungsänderungen nur auf ihre formelle Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen könne. Art. 24 Abs. 5 GrundG kodifiziert die frühere Rechtsprechung, sodass die Frage, ob diese Vorschrift auf diejenige Verfassungsänderung, die sie erst in die Verfassung einfügt, anwendbar sein kann, keine Bedeutung hat: Würde man sie nicht anwenden, gelten die vor ihrem Erlass erarbeiteten richterrechtlichen Standards identischen Inhalts. Die Mängel im Erlassverfahren bestanden darin, dass der Ausschuss für Verfassungsfragen manche Änderungsanträge, die letztlich angenommen wurden, erst nach Abschluss der Debatte über die Details einbrachte, sodass das Plenum hierüber nicht mehr ausführlich debattierte. Hierin sah das Verfassungsgericht keine Verletzung der auf Verfassungsebene bestehenden Verfahrensvorschriften für den Erlass von Verfassungsänderungen. Auch die Rechtsstaatlichkeit sei nicht tangiert. Die Verletzung einfachen Rechts im Gesetzgebungsverfahren hingegen kann nicht zum Ausspruch der formellen Verfassungswidrigkeit führen. Das zweite Argument teilte das Verfassungsgericht schon im Ansatz nicht. Eine Kohärenzprüfung würde zu einer Prüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit einer Verfassungsänderung führen, und diese liege nicht in der Kompetenz des Verfassungsgerichts. Das Verfassungsgericht sei bei Verfassungsänderungen vielmehr auf die Prüfung des formal verfassungsmäßigen Zustandekommens und der Verkündung beschränkt (Art. 24 Abs. 5 GrundG).

⁵ Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2013 Nr. 80 v. 24.5.2013.

Verfassungsgerichtsurteil 3110/2013. (VI. 4.) AB über die Einschränkung von Freiheitsrechten zur Durchsetzung von sozialen Rechten

Das Urteil⁶ erging in einem Verfahren, das noch nach altem Recht als Antrag auf nachträgliche Normenkontrolle (Popularklage) eingeleitet worden war und nach neuem Recht als übergeleitete Verfassungsbeschwerde (Rechtsatzverfassungsbeschwerde) fortgeführt wurde. Der Beschwerdeführer richtet sich gegen die Bestimmungen in verschiedenen Gesundheitsgesetzen, die ihn zur Abgabe bestimmter persönlicher Daten verpflichten. Zunächst prüfte das Verfassungsgericht nochmals umfassend die Zulässigkeitsvoraussetzungen, unter denen eine Popularklage nach altem Recht in eine Verfassungsbeschwerde nach neuem Recht übergeleitet werden kann. Im vorliegenden Fall war die Beschwerde teilweise zulässig.

Im Rahmen der Begründetheit war zunächst das anzuwendende Recht zu klären. Da der Antrag unter der Geltung der alten Verfassung eingereicht worden war, unterlagen jedenfalls einige ältere Teile der Argumentation der alten Verfassung, während grundsätzlich für die heutige Beschwer das neue Grundgesetz den Beurteilungsmaßstab bildet. Ursprünglich hatte eine Regierungsverordnung die Pflicht zur Abgabe von Daten angeordnet; dies war vom Verfassungsgericht noch unter der alten Verfassung als Verstoß gegen den in § 8 Abs. 2 alte Verf. kodifizierten Vorbehalt des Gesetzes beurteilt und in der Folge vom Gesetzgeber nachgebessert worden. Damit sei, so das Verfassungsgericht, dem Vorbehalt des Gesetzes gemäß § 8 Abs. 2 alte Verf., Art. I. Abs. 3 GrundG Genüge getan.

Im Hinblick auf das sachentscheidende Datenschutzgrundrecht ging das Verfassungsgericht zunächst auf die unter der alten Verfassung entwickelte Ausweitung des Abwehrrechts zu einem vollumfänglichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein; hierzu zitierte es auch einige alte Urteile, obwohl die 4. Grundgesetz-Änderung dem Verfassungsgericht den Rückgriff auf seine alte Rechtsprechung von vor 2011 gerade abschneiden will.⁷ Auch unter der Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums unter dem neuen Grundgesetz, die v. a. in Art. O) und Art. II. GrundG zum Ausdruck komme, sei die alte Auslegung des Datenschutzes – nunmehr gemäß Art. VI. Abs. 2 GrundG – aufrechtzuerhalten. Damit scheint das Verfassungsgericht dem in der 4. GrundG-Änderung ausgesprochenen Verbot des Rückgriffs auf seine alte Rechtsprechung nicht allzu viel Respekt zu zollen. Ob das den Eigenheiten des Falles, der teilweise noch im alten Recht wurzelt, geschuldet ist oder generell die zukünftige Rechtsprechungslinie aufzeigt, muss sich noch zeigen.

In einem anderen Punkt folgt das Verfassungsgericht unausgesprochen einer – dogmatisch und rechtspolitisch überaus problematischen – alten Rechtsprechungslinie: Es sieht die Einschränkung des Freiheitsrechts, in diesem Fall des Datenschutzrechts, für gerechtfertigt an, weil der Staat ein soziales Grundrecht desselben Grundrechtsträgers, nämlich das Recht auf Gesundheit (Art. XX. Abs. 1 GrundG), zu schützen und durchzusetzen habe. Dass soziale Grundrechte die Befugnis des Staates, in Freiheitsrechte desselben Grundrechtsträgers einzugreifen, begründen, hatte das Verfassungsgericht bereits 2004 in einer viel beachteten, in ihrer sozialistisch-freiheitsfeindlichen Tendenz bislang aber vereinzelt geblie-

⁶ Veröffentlicht in Az Alkotmánybíróság Határozatai 2013/12 (VI. 4.) v. 4.6.2013.

⁷ Vierte Änderung von Ungarns Grundgesetz (25.3.2013), Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 3|2013, S. 360f.

benen Entscheidung, dem sog. Drogenurteil, festgehalten.⁸ Ohne das Drogenurteil zu zitieren, kehrte das Verfassungsgericht jetzt zu diesem Denkschema zurück und spielt die staatlichen Eingriffsbefugnisse aus sozialen Grundrechten – die es zu Eingriffsverpflichtungen verdichtet – gegen Freiheitsgewährleistungen aus.

Verfassungsgerichtsurteil 16/2013. (VI. 20.) AB über die Strafbarkeit der Leugnung totalitärer Verbrechen

Auf eine Richtervorlage hin hatte sich das Verfassungsgericht mit der Verfassungsgemäßheit des Straftatbestands der öffentlichen Leugnung der von nationalsozialistischen und kommunistischen Systemen begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 269/C StGB) zu beschäftigen.⁹ In längeren Ausführungen setzte es sich mit seiner alten Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit auseinander und zitierte auch reichlich Urteile von vor 2011. Auch ein Überblick zur europäischen und ausländischen Rechtslage fehlt nicht. All dies bleibt jedoch obiter dictum: Am Ende stützt das Verfassungsgericht sein Verdikt der Verfassungsmäßigkeit jedoch auf die durch die 4. Grundgesetz-Änderung explizit in den Meinungsfreiheitsartikel Art. IX. Abs. 4-5 GrundG eingefügte Schranke, dass die Meinungsfreiheit nicht die Menschenwürde, die Würde verschiedener Minderheiten und die Würde der Nation verletzen darf.

Verfassungsgerichtsverfügung 3140/2013. (VII. 2.) AB über die Europäische Grundrechtecharta als Beurteilungsmaßstab

Die Verfügung¹⁰ betrifft die Zurückweisung einer Urteilsverfassungsbeschwerde als unzulässig. Das Verfassungsgericht bemängelt, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Überprüfung der sachgemäßen Anwendung des einfachen Rechts begehrt und angeblich verletzte Grundrechte ohne nähere Begründung bloß nennt. Die eigentliche Bedeutung des Urteils bildet ein obiter dictum zur Europäischen Grundrechte-Charta. Auch auf deren Verletzung hatte sich der Beschwerdeführer berufen. Das Verfassungsgericht führte hierzu aus, dass Art. 51 GrundR-Charta nur dann Anwendung findet, wenn Mitgliedstaaten Unionsrecht ausführen. Im vorliegenden Fall – es ging um die Veränderung der Bewirtschaftungsart landwirtschaftlicher Grundstücke – führe Ungarn kein Gemeinschaftsrecht aus, weshalb die GrundR-Charta nicht anwendbar sei. Aus dieser Argumentation – und der Tatsache, dass das Verfassungsgericht die Anwendung der GrundR-Charta als Maßstab für seine Überprüfung ungarischer Rechtsakte nicht rundheraus ablehnt – kann gefolgert werden, dass das Verfassungsgericht in geeigneten Fällen einen ungarischen Rechtsakt auch an der GrundR-Charta messen würde. Grundsätzlich ist es dem ungarischen Verfassungsgericht gestattet, heimische Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen hin zu überprüfen.

⁸ Verfassungsgerichtsurteil 54/2004. (XII. 13.) AB, Chronik der Rechtsentwicklung, OER 2005, 200.

⁹ Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2013 Nr. 101 v. 20.6.2013.

¹⁰ Veröffentlicht in Az Alkotmánybíróság Határozatai 2013/14 (VII. 2.) v. 2.7.2013.

Verfassungsgerichtsurteil 21/2013. (VII. 19.) AB über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten

Das Urteil¹¹ ist das erste Mal, dass das Verfassungsgericht in einer Urteilsverfassungsbeschwerde ein Urteil als verfassungswidrig aufhebt. Die Urteilsverfassungsbeschwerde gibt es seit Inkrafttreten des neuen GrundG 2012. Der Beschwerdeführer hatte vom Ministerium für Nationale Ressourcen elektronisch einen Untersuchungsbericht über die Staatliche Oper gemäß dem seinerzeit noch geltenden § 20 Datenschutzgesetz¹² angefordert. Das Ministerium verweigerte die Herausgabe, weil die Studie der Vorbereitung einer ministeriellen Entscheidung diene, die aber noch nicht getroffen sei. Der Hauptstädtische Gerichtshof in 1. Instanz und das Hauptstädtische Tafelgericht in 2. Instanz bestätigten den Standpunkt des Ministeriums.

Das Verfassungsgericht rügte, die beiden Gerichte hätten bei der Anwendung von § 20 Datenschutzgesetz die einschlägigen Verfassungsbestimmungen außer Acht gelassen. Zum einen gewähre Art. VI. Abs. 2 GrundG einen Anspruch auf Kenntnisnahme von Daten von öffentlichem Interesse. Eine solche Klausel habe inhaltsgleich schon § 61 Abs. 1 alte Verf. gehabt. Da das GrundG gemäß seinem Art. R) Abs. 3 „in Übereinstimmung mit den Errungenschaften unserer historischen Verfassung“ auszulegen sei, könne das Verfassungsgericht bei der Anwendung von Art. VI. Abs. 2 GrundG auf die zu § 61 Abs. 1 alte Verf. entwickelten Grundsätze zurückgreifen. Auf diese Weise setzt sich das Verfassungsgericht über das Außerkraftsetzen der alten Rechtsprechung durch die 4. Grundge-

setz-Änderung Anfang 2013 hinweg; Sinn dieser Außerkraftsetzung war gewesen, dem Verfassungsgericht den Rückgriff auf seine liberale alte Rechtsprechung abzuschneiden¹³.

Ein weiterer Verfassungsgrundsatz, den die ordentlichen Gerichte hätten berücksichtigen müssen, ist das Gebot an alle öffentlich finanzierten Einrichtungen, transparent und öffentlich zu wirtschaften (Art. 39 Abs. 2 GrundG). Unter richtiger Würdigung von Art. VI. Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 GrundG wäre § 20 Datenschutzgesetz so auszulegen gewesen, dass dem Begehren des Beschwerdeführers hätte stattgegeben werden müssen.

Herbert Küpper

¹¹ Veröffentlicht in Magyar Közlöny 2013 Nr. 124 v. 19.6.2013.

¹² Gesetz 1992:LXIII über den Schutz personenbezogener Daten und über die Öffentlichkeit von Daten von öffentlichem Interesse.

¹³ Zu diesem Teil der Vierten Änderung von Ungarns Grundgesetz (25. März 2013) s. Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 3|2013, S. 360f.; zur entstehenden Verfassungsgerichtspraxis im Umgang mit diesem Verbot s. auch oben die Ausführungen zu Verfassungsgerichtsurteil 3110/2013. (VI. 4.) AB.